

- b) Verwendung — Bedarfsdeckung aus Staatsfonds
 - Lieferung für Inlandsverbrauch Zeilen-Nr. 2100
 - Lieferung für Bevölkerung Zeilen-Nr. 2160
 - Export gesamt Zeilen-Nr. 2200
 - davon: SW Zeilen-Nr. 2210
 - NSW Zeilen-Nr. 2240

Die Ausarbeitung der Entwürfe der MAK-Bilanzen (Vordrucke 1711 bis 1715 und 1721) hat — soweit sie in Mark IAP ausgearbeitet werden — zu Preisen per 1. 1. des Planjahres gem. Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) zu erfolgen. Das gilt auch für die zu BP auszuarbeitenden Kennziffern der Vordrucke 1722 und 1723.

5. Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben

Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 Buchst. e (S. 247): Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 MAK-Bilanz ist im Teil Verwendung die Zeile „Darunter für Bevölkerung“ im Wert zu IAP, mit der Zeilen-Nr. 2161, auszuweisen.

6. Planung des Ex- und Imports

Zu Teil I Abschn. 21 Ziff. 6.2. (S. 414):

- 6.1. Die Ausarbeitung des Planentwurfes 1976 zu Valutapreisen, umgerechnet in M, für den Ex- und Import SW, einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen Export/Import sowie der finanziellen Kennziffern hat auf der Basis der für die Mitgliedsländer des RGW im "Jahre 1975 gültigen Preise, d. h. einschließlich der für das Jahr 1975 vereinbarten Preisveränderungen bzw. auf der Basis der voraussichtlichen Valutapreise des Jahres 1976 im Handel mit den anderen sozialistischen Ländern zu erfolgen. Der Ausweis der Kennziffern für den Ex- und Import zu Valutapreisen, umgerechnet in M, in den MAK-Bilanzentwürfen hat auf Vordruck 1722/1723 — MAK-Bilanz Export/Import zu erfolgen.

Als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation sind die Preisveränderungen gegenüber den den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten Valutapreisen (RGW-Preise 1974 für den Ex- und Import mit den Mitgliedsländern des RGW und Planpreise 1975 für die anderen sozialistischen Länder) wie folgt nachzuweisen:

Plan-entwurf 1976	Plan-entwurf 1976 zu den staatlichen Aufgaben 1976 zugrunde gelegten Preisen	Differenz Spalte ± %

- a) Export SW gesamt M
 - dav.: UdSSR M
 - andere ML/RGW M
 - andere SL M
- b) Import SW gesamt M
 - dav.: UdSSR M
 - andere ML/RGW M
 - andere SL M
- c) Ergebnis aus Export SW

- 6.2. Die Ausarbeitung des Planentwurfes 1976 für den Ex- und Import NSW, einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen Export/Import sowie der finanziellen Kennziffern, hat auf der Basis der voraussichtlichen Valutapreise, umgerechnet in VM des Jahres 1976 zu erfolgen. Der Ausweis der Kennziffern für den Ex- und Import NSW in Valutapreisen, umgerechnet in VM, in den MAK-Bilanz-

entwürfen hat auf Vordruck 1722/1723 — MAK-Bilanz Export/Import zu erfolgen.

Als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation sind die Preisveränderungen gegenüber den dem Plah 1975 zugrunde gelegten Valutapreisen wie folgt nachzuweisen:

%	Plan-entwurf 1976	Plan-entwurf 1976 zu Valutapreisen 1975	Differenz Spalte I./2

- a) Export NSW gesamt VM (davon: VW, KD, BRD/WB)
- b) Import NSW gesamt VM (fob)
- c) Ergebnis aus Export NSW

7. Preisbasis für Investitionen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

Mit dem Entwurf zum Volkswirtschaftsplan 1976 ist durch die Investitionsauftraggeber (Betriebe, Kombinate und Einrichtungen) sowie deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation ein Nachweis über die sich aus den planmäßigen Industriepreiserhöhungen zum 1. 1. 1976 für wichtige materialintensive Finalerzeugnisse des Maschinenbaus und der Elektrotechnik ergebende Erhöhung der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen), darunter Ausrüstungen, gegenüber der staatlichen Aufgabe 1976 vorzulegen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen aus diesen Industriepreiserhöhungen auf die Kennziffer Finanzbedarf für Investitionen (ÖP Nr. 0417) auszuweisen.

8. Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 Buchst. b (S. 41):

- Der Ausarbeitung der Planentwürfe in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind für Elektroenergie, feste Brennstoffe, Wärmeenergie, Heizöl, Vergaserkraftstoffe und Dieselkraftstoffe die gesetzlichen Preise per 1. 1. 1976 zugrunde zu legen.
- Bei der Planung des Finanzbedarfs für Investitionen sind in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen die Industriepreiserhöhungen zum 1. 1. 1976 für wichtige materialintensive Finalerzeugnisse des Maschinenbaus und der Elektrotechnik zu berücksichtigen.
- Die VEB Gebäudewirtschaft, sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie haushaltsgeplanten kommunalen Wohnungsverwaltungen erarbeiten den Planentwurf zu Preisen per 1. 1. 1976.

- 9. Entsprechend der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 422) ist im Prozeß der Erarbeitung des Planentwurfes 1976 von den in Frage kommenden Betrieben (einschl. der Betriebe der Kombinate) und von den einer WB unterstellten Kombinate ein Vorschlag über die Höhe des Preisausgleichsfonds auszuarbeiten. Die den Betrieben übergeordneten Organe aggregieren den vorgeschlagenen „Preisausgleichsfonds der Betriebe. Sie planen, mit Ausnahme der den WB unterstellten Kombinate, soweit die Finanzierung aus geplanter Nettogewinnabführung nicht möglich ist, die erforderlichen Zuführungen aus dem Staatshaushalt. In der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche — Vordrucke 0501, 0502, 0506, 0507 und 0508 — ist am Ende des Komplexes „Finanzielle Kennziffern“ in einer Leerzeile auszuweisen:

0121 Preisausgleichsfonds der Betriebe (unsaldiert)